

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/9228, 19/10114 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (AZ 2 BvC 62/14) die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen unter Vollbetreuung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und zudem die Wahlrechtsausschlüsse für schuldunfähige, in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Menschen für unvereinbar mit dem Grundgesetz und nichtig erklärt.

Der Gesetzgeber hat sich in der 19. Wahlperiode bereits mehrfach mit den im § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz und § 6a Absatz 1 Nr. 2 und 3 Europawahlgesetz geregelten Wahlrechtsausschlüssen befasst. Die Fraktion der FDP hatte auf Bundestagsdrucksache 19/3171 bereits am 3. Juli 2018 einen Entwurf eines Gesetzes für mehr Teilhabe im Wahlrecht eingebracht, in dem die Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse sowohl im Bundeswahlgesetz als auch im Europawahlgesetz vorgesehen war. Dies forderten auch die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. in ihrem auf Bundestagsdrucksache 19/4568 am 26. September 2018 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht.

Beide Gesetzentwürfe wurden in den Ausschüssen am 20. Februar 2019 und in der 2./3. Lesung am 15. März 2019 – trotz des zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes – im Bundestag abgelehnt. Stattdessen wurde lediglich eine Absichtserklärung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Bundestagsdrucksache 19/8261 zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse verabschiedet, die eine Abschaffung erst nach der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 in Aussicht stellte.

Daraufhin haben Abgeordnete der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. beim Bundesverfassungsgericht gemeinsam einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt, um die Wahlrechtsausschlüsse in § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 Europawahlgesetz bereits für die anstehende Europawahl für nicht anwendbar

zu erklären. Am 15. April 2019 hat dazu das Bundesverfassungsgericht (2 BvQ 22/19) sein Urteil gefällt:

„Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17 a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.“

Festzustellen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung der klagenden Fraktionen weitgehend gefolgt ist, so dass die von § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 betroffenen Menschen nicht von der kommenden Europawahl ausgeschlossen werden können. Eine Auflage hinsichtlich Assistenzleistungen und sonstiger Änderungen hat das Bundesverfassungsgericht nicht zwingend festgelegt, was auch dem inhaltlichen Verlauf der Verhandlung am 15. April 2019 und den Schlussfolgerungen daraus eindeutig entspricht.

Trotz dieser eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hält die Regierungskoalition an ihrem Gesetzentwurf unverändert fest, der nicht nur die Europawahl vorsätzlich nicht erreichen wollte, sondern auch an den zusätzlichen Änderungen hinsichtlich der Assistenzleistungen und strafrechtlicher Folgen festhält. Die vorgesehenen Regelungen verfehlen das Ziel, Klarheit zu schaffen. Stattdessen führen sie zu neuen Unsicherheiten in mehreren Punkten. Es ist zum Beispiel nicht mehr klar, welche Personen außer den Wahlhelfern überhaupt noch Menschen mit Behinderung unterstützen dürfen. Zudem besteht die Gefahr, dass durch die Definition der zulässigen Assistenz die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes ausgehebelt werden.

Zwar ist es nicht zu bezweifeln, dass es Menschen gibt, die unter Umständen auf Hilfen bei der Ausübung ihres Wahlrechtes angewiesen sein können. Allerdings scheinen die bereits zahlreich stattgefundenen Wahlen auf kommunaler Ebene oder Landesebene zu zeigen, dass es zu keinen gravierenden Problemen oder Hindernissen gekommen ist, die eine Ausübung des Wahlrechtes unmöglich gemacht hätten. Eine detaillierte Assistenzregelung jedoch suggeriert, dass es dieses Sonderrechtes und somit einer ausdrücklichen extra Behandlung der Menschen mit psychischen oder kognitiven Einschränkungen bedarf. Viele Menschen, die derzeit vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wünschen aber keine extra Behandlung, weder bezüglich des Ausschlusses noch bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes. Auch die strafrechtlichen Folgen bei Beeinflussung, die im Gesetzentwurf beschrieben sind, schaffen neue unklare Rechtsbegriffe, die zu großer Verunsicherung bei den Betreuern und vor allem auch bei Angehörigen führen werden.

II. Der Deutsche Bundestag ist entschlossen, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der den vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt korrigiert:

- eine Unterstützung bei Stimmabgabe bei Bedarf und Wunsch wird ermöglicht, aber die unklaren Regelungen zur Wahlrechtsassistenz werden zurückgenommen,
- die in § 107a StGB vorgesehene Strafvorschrift wird zurückgenommen,
- der Bundeswahlleiter wird mit einem Bericht zur Umsetzung der Wahlassistenz beauftragt.

Berlin, den 14. Mai 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.